

# ZH\_OBERGERICHT SB170040 vom 2. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170040)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170040 du 2 juin 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170040 del 2 giugno 2017

## Erwägungen

### E. 1

Vorinstanzliches Urteil

#### E. 1.1

Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Nach Art. 47 Abs. 2 StGB bestimmt sich die Bewertung des Verschuldens nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung

- 20 - des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

#### E. 1.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB hat der Richter in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat in Nachachtung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.1 und 2.3.2; mit Hinweisen, bestätigt in Urteilen 6B\_375/2014 vom 28. August 2014, E. 2.6. und 6B\_1246/2015 vom 9. März 2016 E. 1.1) unter Beachtung aller objektiven und subjektiven verschuldensrelevanten Umstände festzusetzen. Sodann hat er in einem weiteren Schritt die übrigen Delikte zu beurteilen und die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen, ehe nach Festlegung dieser (hypothetischen) Gesamtstrafe für sämtliche Delikte die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen sind. Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist indes nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2).

#### E. 1.3

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Vorliegend drängt sich – mit der Vorinstanz (Urk. 49 E. IV 2.1. S. 30)

– keine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens auf.

- 21 -

#### **E. 1.4**

Der massgebende ordentliche Strafrahmen für eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 2 SVG als schwerstes zu beurteilende Delikt reicht von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Im Einklang mit der Vorinstanz, auf deren zutreffende Erwägungen (Urk. 49 E. IV 2.1. S. 30) zu verweisen ist, sind die beiden Abstandsunterschreitungen aufgrund ihres engen zeitlichen und örtlichen Konnexes und des Umstandes, dass sie auf den gleichen Tatentschluss zurückzuführen sind, als ein Tatkomplex zu behandeln. 2. Strafzumessungsfaktoren Seitens der Vorinstanz wurden im Übrigen die zu den Kriterien der Strafzumessung nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4. ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zutreffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 49 E. IV 1. S. 28 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Mehrfache grobe Verletzung von Verkehrsregeln

#### **E. 1.5**

Bei den Akten liegen die Zeugenaussagen der zwei Polizisten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (Urk. 5/1 und Urk. 5/3), die Aussagen des Beschuldigten vor der Staatsanwaltschaft (Urk. 4) und vor Vorinstanz (Prot. I S. 9-16), die anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung gemachten Ausführungen (Prot. II S. 9-13), die polizeiliche Videoaufnahme der Fahrt des Beschuldigten sowie deren Ausdrücke (Urk. 3, Urk. 5/1 und Urk. 5/3), das METAS-Gutachten vom 21. Oktober 2015 (Urk. 6/8), das FOR-Gutachten vom 20. September 2016 (Urk. 38), das vom Beschuldigten in Auftrag gegebene Gutachten der D.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 24/1) sowie die vom Beschuldigten mit der Berufungserklärung eingereichten Abbildungen (Urk. 54/3-4). 2. Anklageziffer 1. c): Bedienung Radio/Mittelkonsole

#### **E. 1.6**

Am 16. März 2017 ergingen die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung (vgl. Urk. 60).

#### **E. 2**

Umfang der Berufung

##### **E. 2.1**

Der objektive Tatbestand der Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV ist erfüllt, wenn eine Sicherheitslinie überfahren oder überquert wird. Dies ist eine fundamentale Vorschrift im Strassenverkehr (vgl. BGEr 6S.416/2003 vom

##### **E. 2.2**

Vorliegend überfuhr der Beschuldigte mit zwei Rädern eine Sicherheitslinie, ohne eine erhöhte konkrete oder abstrakte Gefährdung der übrigen Verkehrsteil-

- 14 - nehmer hervorzurufen. Damit erfüllte er den objektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV.

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte macht geltend, er habe nicht vorsätzlich, sondern allenfalls fahrlässig gehandelt, da er sich während seines Spurwechsels auf den Verkehr und nicht auf die Strassenmarkierungen konzentriert habe (Urk. 53 S. 8). Dem Beschuldigten als erfahrenem Lenker musste aber bewusst sein, dass er sowohl auf die Markierungen als auch auf die übrigen Verkehrsteilnehmer zu achten hatte. Vorliegend beschleunigte er vor dem Spurwechsel, obschon der Abstand zum Beginn der Sicherheitslinie nur fünfzig Meter betrug, um sich noch in eine Lücke zwischen zwei auf der linken Spur fahrenden Autos zu zwängen (Urk. 3 REC001200). Damit nahm er bewusst in Kauf, dass er die Sicherheitslinie überfahren könnte. Da er zumindest eventualvorsätzlich handelte, ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV erfüllt.

### **E. 2.4**

Demgemäss ist der Beschuldigte der Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV schuldig zu sprechen. 3. Anklageziffern 1. a.1–2) stark ungenügender Abstand

### **E. 2.5**

Der Beschuldigte beschränkte seine diesbezüglichen Aussagen im Wesentlichen auf die Erklärung, er habe das Radio nur kurz zum Wechseln des Senders bedient und sei nicht abgelenkt gewesen. Er zeigte aber ein leicht ausweichendes Aussageverhalten, als er mit dem Vorwurf, er sei dem Polizeifahrzeug zu nahe aufgefahren, konfrontiert wurde (Urk. 4/1 S. 7) und behauptete, er habe zwei Fahrstreifen befahren, da er einem anderen Fahrzeug habe ausweichen müssen (Urk. 4/2 S. 2).

### **E. 2.6**

Stellt man die verschiedenen Aussagen einander gegenüber, so fällt auf, dass entgegen der Ansicht der Verteidigung keine Rede von Widersprüchen zwischen den Aussagen der Zeugen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sein kann. Im entscheidenden Punkt - dem Hantieren des Beschuldigten in der Mitte seines Fahrzeuges während seines Überholmanövers - stimmen beide vollkommen überein. Damit

- 10 - geht auch der Einwand der Verteidigung, die Zeugen hätten sich an den Vorfall nicht erinnern können, fehl. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind Erinnerungslücken angesichts des Umstandes, dass zwischen dem Vorfall und der Einvernahme über ein Jahr vergangen war, nicht erstaunlich. Schliesslich verfährt auch der Hinweis, der Rückspiegel des Fahrzeuges des Beschuldigten sei teilweise durch einen abgelegten Gegenstand verdeckt gewesen, weshalb die Aussage des Zeugen B.\_\_\_\_\_, er habe nach dem Überholen die Konturen des Beschuldigten im Spiegel gesehen, widerlegt sei, nicht. Der Zeuge sagte diesbezüglich zurückhaltend aus und stellte klar, dass er nur einen solchen Eindruck gehabt habe (Urk. 5/1 S. 4). Die Behauptung des Beschuldigten, er habe einem anderen Fahrzeug ausweichen müssen, weshalb er zwei Fahrspuren befahren habe, findet keine Stütze in den Akten. Vielmehr wird sie von der glaubhaften Aussage des Zeugen B.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte sei auf zwei Fahrspuren nahe an das Polizeifahrzeug aufgeschlossen, widerlegt, da ein solcher Ablauf keinen Raum für ein drittes Fahrzeug

lässt. Das Befahren von zwei Fahrstreifen und das nahe Aufschliessen waren demnach nicht bewusste Handlungen. Damit drängt sich der Schluss auf, dass der Beschuldigte abgelenkt war und seine Aufmerksamkeit nicht in genügendem Masse dem Verkehr und der Bedienung seines Fahrzeuges widmete. Als Grund hierfür ist wiederum aus den Akten nichts Anderes ersichtlich als das Hantieren am Autoradio, das der Beschuldigte sodann auch während des Überholmanövers fortsetzte.

## **E. 2.7**

Gestützt auf die nachvollziehbaren und im Ergebnis glaubhaften Aussagen der Zeugen ist somit rechtsgenügend nachgewiesen, dass der Beschuldigte, abgelenkt durch sein Hantieren am Autoradio, zunächst zwei Fahrspuren befuhr, sehr nahe an das Polizeifahrzeug auffuhr und anschliessend mit wenig Abstand zum Polizeifahrzeug den Überholvorgang abrupt einleitete. Damit ist der äussere Sachverhalt von Anklageziffer 1. c) erstellt.

- 11 - 3. Anklageziffer 1. b): Überfahren Sicherheitslinie Der Beschuldigte anerkannte den äusseren Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1. b), wonach er die einfache Sicherheitslinie, welche die Autobahnen A51 (Richtung Zürich-City) und A1 (Richtung St. Gallen) trennt, mit seinem Fahrzeug überfahren hatte (Urk. 4/1 S. 9 und Urk. 53 S. 8). Dies deckt sich mit den Videoaufnahmen, die zeigen, wie er mit zwei Rädern die Sicherheitslinie überquerte (Urk. 3, REC001256). Damit ist der äussere Sachverhalt der Anklageziffer 1. b) erstellt. 4. Anklageziffern 1. a.1–2) und 1. d): Ungenügende Abstände Der Beschuldigte anerkannte, in den folgenden auf der Videoaufnahme (Urk. 3) festgehaltenen Fällen den Mindestabstand zum jeweils vor ihm fahrenden Fahrzeug im erwähnten Ausmass unterschritten zu haben (Urk. 53 S. 3 und S. 12): Abstand Geschwindigkeit Bildzähler, vgl. Urk. 3 0.56 Sek. ca. 99–105 km/h REC002500 bis REC002487 0.6 Sek. ca. 90–100 km/h REC004648 bis REC004634 0.6 Sek. ca. 90–100 km/h REC004868 bis REC004854 0.71 Sek. ca. 87–90 km/h REC001604 bis REC001592 0.65 Sek. ca. 105 km/h REC002325 bis REC002311 0.64 Sek. ca. 114 km/h REC004325 bis REC004310 0.72 Sek. ca. 80 km/h REC005062 bis REC005045 0.84 Sek. ca. 75–82 km/h REC005265 bis REC005245 0.65 Sek. ca. 70–72 km/h REC005472 bis REC005457 Dies entspricht dem Entscheid der Vorinstanz zugrunde liegenden äusseren Sachverhalt bezüglich des Vorwurfs des ungenügenden Abstandes (Urk. 49 E. II

- 12 - 8.1.) und deckt sich mit den Ergebnissen des METAS-Gutachtens vom 21. Oktober 2015 (Urk. 6/8) und des FOR-Gutachtens vom 20. September 2016 (Urk. 38), wobei bei Differenzen jeweils auf das für den Beschuldigten günstigere Ergebnis abgestellt worden war. In diesem Umfang ist demnach der äussere Sachverhalt gemäss Anklageziffern 1. a.1–2) und 1. d) erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Anklageziffer 1. c): Bedienung Radio/Mittelkonsole

## **E. 3**

Beweisanträge Auf die Stellung von Beweisanträgen wurde seitens der Parteien verzichtet und weitere prozessuale Einwendungen wurden nicht vorgebracht (vgl. dazu Prot. II S. 14). II. Sachverhalt 1. Anklagesachverhalt

### **E. 3.1**

Objektive Tatschwere Vorliegend fällt verschuldenserschwerend ins Gewicht, dass der Beschuldigte bei einer Geschwindigkeit von immerhin 90–100 km/h auf einer Autobahn

zweimal einen Abstand von je 0.56 und 0.6 Sekunden und damit lediglich von ca. 15 respektive 18 Metern zu seinem Vorderfahrzeug aufwies. Auch wenn gute Sicht- und Witterungsverhältnisse herrschten und die Fahrbahn trocken war, herrschte reger Verkehr, womit sich das vom Verhalten des Beschuldigten ausgehende Gefährdungspotential für andere Verkehrsteilnehmer erhöhte. Dass der Abstand nicht konstant während der ganzen gemessenen Strecke von ca. 1'100 Metern in einem solchen Mass unterschritten wurde, sondern nur während einer kurzen und einer sehr kurzen Zeitperiode, wirkt sich demgegenüber deutlich zu Gunsten des Beschuldigten aus. Zu seinen Ungunsten fällt wiederum ins Gewicht, dass die Un-

- 22 - terschreitungen im Zuge einer generell aggressiven und drängelnden Fahrweise vorfielen. Wie bereits die Vorinstanz festhielt, hätte der Beschuldigte beim ersten Vorfall (REC002500-002487) auch ohne Weiteres mit genügendem Abstand zu einem Überholmanöver ansetzen können. Insgesamt erweist sich die objektive Tatschwere vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens als leicht.

### **E. 3.2**

**Subjektive Tatschwere** Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich und nahm durch sein Verhalten eine erhöhte abstrakte Gefährdung für die übrigen Verkehrsteilnehmer in Kauf. Er war weder in Eile noch anderweitig gestresst (Urk. 4/1 S. 2; S. 4; Prot. I S. 10; Prot. II S. 12) und hätte durch einfaches Abbremsen respektive langsameren Fahren den gebotenen Abstand ohne Weiteres herstellen können. Entgegen seinen Aussagen verhielt er sich nicht gleich wie die übrigen Verkehrsteilnehmer, sondern stach durch Drängeln und mehrmaliges Überholen hervor. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive daher nicht zu relativieren. Eine hypothetische Einsatzstrafe von 25 Tagessätzen Geldstrafe erweist sich vorliegend als angemessen. Da, wie noch zu zeigen sein wird, die Geldstrafe bedingt auszusprechen ist, erscheint es angemessen, eine Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB auszusprechen. Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Verbindungsbusse ist diese auf Fr. 1'000.– festzusetzen (20 % der Geldstrafe, siehe unten 4.2.; BGE 135 IV 188, E. 3.4.4). 4. Tagessatzhöhe 4.1. Zur Bemessung der Tagessatzhöhe ist beizufügen, dass Ausgangspunkt der Berechnung das Einkommen ist, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Dabei bleibt belanglos, aus welcher Quelle dieses Einkommen stammt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Ausserdem ist das Nettoeinkommen um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich

- 23 - nachkommt. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 68 ff.). 4.2. Der Beschuldigte erzielt gemäss seinen eigenen Angaben zusammen mit seiner Ehefrau ein steuerbares Einkommen von ca. Fr. 256'000.– und verfügt über ein Netto-Vermögen von Fr. 1'103'000.–, wobei sein Anteil die Hälfte beträgt (Urk. 58 und Urk. 59; Prot. II S. 7). Die zwei Kinder des Beschuldigten sind 20-jährig und in Ausbildung, weshalb er sie noch unterstützt (Prot. I S. 7 und Prot. II S. 7). Angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist der Tagessatz auf Fr. 250.– festzusetzen. 5. Mehrfache Verletzung von Verkehrsregeln (ungenügender Abstand) 5.1. Objektive Tatschwere Verschuldenserschwerend fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte bei Geschwindigkeiten von 70–100 km/h auf einer Autobahn insgesamt viermal lediglich einen Abstand zwischen

0.64 und 0.84 Sekunden zu seinem Vorderfahrzeug eingehalten hat. Auch wenn gute Sicht- und Witterungsverhältnisse herrschten und die Fahrbahn trocken war, herrschte reger Verkehr, weshalb diese Umstände die objektive Tatschwere nicht beträchtlich mildern. Dass der Abstand nicht konstant während der ganzen gemessenen Strecke unterschritten wurde, fällt zu Gunsten des Beschuldigten ins Gewicht. Zu seinen Ungunsten wirkt sich aber aus, dass die gemessenen Abstände näher bei der Schwelle zur groben Verkehrsregelverletzung liegen als beim gebotenen Abstand und im Zuge einer generell aggressiven und drängelnden Fahrweise vorfielen. Insgesamt erweist sich die objektive Tatschwere als leicht.

5.2. Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich. Wie bereits ausgeführt wurde (oben IV E. 3.2.), war er weder in Eile noch stand er anderweitig unter Druck und es wäre ihm leicht möglich gewesen, sich gesetzeskonform zu verhalten. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive daher nicht zu relativieren.

- 24 - Eine hypothetische Einsatzstrafe von Fr. 200.– Busse für diese Übertretung erweist sich seinem Verschulden als angemessen.

6. Verletzung von Verkehrsregeln (Vornehmen einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeuges beeinträchtigt) 6.1. Objektive Tatschwere Die Aufmerksamkeit des Beschuldigten war durch sein Hantieren mit dem Autoradio dermassen beeinträchtigt, dass er nicht bemerkte, dass er zwei Fahrspuren benutzte und dem vorausfahrenden Polizeifahrzeug nahe auffuhr. Auch wenn die Verrichtung nicht lange dauerte, was sich deutlich verschuldensmindernd auswirkt, wurde er doch in nicht unbeträchtlicher Masse abgelenkt. Die objektive Tatschwere ist insgesamt als leicht zu bezeichnen.

6.2. Subjektive Tatschwere Subjektiv liegt erneut Eventualvorsatz vor. Ebenso wäre es dem Beschuldigten ohne Weiteres möglich gewesen, sich gesetzeskonform zu verhalten, war doch das Autoradio gemäss dem Beschuldigten leicht zu bedienen und befindet sich gleich rechts neben dem Fahrer (Urk. 4/1 S. 6 f.). Dennoch hantierte er auch noch dann am Radio, als er das zivile Polizeifahrzeug überholte. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive daher nicht zu relativieren. Es erscheint vorliegend angemessen, die hypothetische Einsatzstrafe um Fr. 100.– zu erhöhen.

7. Verletzung von Verkehrsregeln (Überfahren einer Sicherheitslinie) 7.1. Objektive Tatschwere Es fällt hinsichtlich des Überfahrens einer Sicherheitslinie deutlich zu Gunsten des Beschuldigten ins Gewicht, dass er die Sicherheitslinie nur mit zwei Rädern und ganz an ihrem Anfang überfuhr. Gegen ihn wirkt sich aus, dass er dies tat, um sich in die Lücke zwischen zwei sich bereits auf der linken Spur Richtung St. Gal-

- 25 - len befindende Fahrzeuge zu zwängen. Die objektive Tatschwere ist insgesamt als leicht zu bezeichnen.

7.2. Subjektive Tatschwere Subjektiv liegt erneut Eventualvorsatz vor. Wieder wäre es dem Beschuldigten ohne Weiteres möglich gewesen, sich gesetzeskonform zu verhalten und abzubremsen, anstatt sich in eine Lücke zu zwängen. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive deshalb nicht zu relativieren. Eine Erhöhung der hypothetischen Busse um Fr. 100.– erweist sich vorliegend als angemessen.

8. Mehrfache Verletzung von Verkehrsregeln (Unterlassen der Richtungsanzeige beim Spurwechsel)

### **E. 3.3**

Grundsätzlich ist von einer objektiv groben Verletzung der Verkehrsregeln auf ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten zu schliessen. Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten subjektiv in einem milderem Licht erscheinen lassen (Urteil 6B\_33/2015 vom 5. Mai 2015

E. 1.1 mit Hinweis betreffend Geschwindigkeits- überschreitungen). Dies gilt auch bei groben Verkehrsregelverletzungen durch ungenügenden Abstand (Urteile 6B\_92/2015 vom 27. Mai 2015 E. 1.4. und 6B\_593/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 2.4.). Die Verteidigung machte geltend, es liege kein vorsätzliches Handeln vor, da die Dauer, während welcher der Mindestabstand jeweils unterschritten war, deutlich unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle respektive der Reaktionszeit von ca. 1 Se-

- 17 - kunde gelegen hätte. Der Beschuldigte habe daher gar nicht realisieren können, dass er den Mindestabstand unterschritten hatte, was aber für eine bewusste Un- terschreitung erforderlich gewesen wäre (Urk. 53 S. 5). Vorliegend war dem Beschuldigten die Abstandsfaustregel "halber Tacho" be- kannt (Prot. I S. 14; Prot. II S. 11). Dennoch hielt er wiederholt den gebotenen Mindestabstand zu den vorausfahrenden Fahrzeugen nicht ein. Deshalb vermag er mit dem Vorbringen, dass die Dauer der Unterschreitungen jeweils nur knapp seine geltend gemachte Reaktionszeit erreichte, nichts zu seinen Gunsten abzu- leiten. Aus der Videoaufzeichnung geht überdies klar hervor, dass der Beschul- digte nie mit einem deutlichen Abbremsen und der Wiederherstellung des gebo- tenen Mindestabstandes auf die jeweiligen Abstandsunterschreitungen reagierte, sondern praktisch konstant zu nahe an die vorausfahrenden Autos auffuhr, wenn er keine Überholmanöver vornahm. Offensichtlich liessen ihn diese Zwischenfälle gänzlich unbeeindruckt. Die zu beurteilenden Abstandsunterschreitungen waren keine Ausreisser oder Konsequenzen des allgemeinen Verkehrsflusses, sondern die klare Folge des aggressiven Fahrverhaltens des Beschuldigten, der den nöti- gen Mindestabstand regelmässig auch in geringerem Masse unterschritt und im Vergleich mit den übrigen Fahrzeugen drängelnd fuhr. Dabei nahm er auch Mög- lichkeiten zum Überholen nicht wahr. Ein fahrlässiges Verhalten liegt daher, na- mentlich auch aufgrund der wiederholten Verstösse, nicht vor. Es ist vielmehr da- von auszugehen, dass der Beschuldigte die Unterschreitungen des Abstandes und damit die Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer mindestens bewusst in Kauf nahm und damit rücksichtslos gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern handelte. Dass diese selbst die gebotenen Mindestabstände nicht eingehalten hätten, ändert daran nichts, da es im Strafrecht keine Schuldkompensation gibt (vgl. BGE 105 IV 217, E. 4). Dementsprechend ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV erfüllt.

### **E. 3.4**

Demgemäss ist der Beschuldigte der mehrfachen groben Verkehrsregelver- letzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen.

- 18 - 4. Anklageziffer 1. d): Ungenügender Abstand 4.1. Der objektive Tatbestand der Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV ist er- füllt, wenn der gegenüber allen Strassenbenützern einzuhaltende ausreichende Abstand nicht gewahrt wird, ohne dass dadurch eine ernstliche Gefahr für die Si- cherheit anderer geschaffen wird. Subjektiv ist sowohl die (eventual)vorsätzliche als auch fahrlässige Begehung strafbar (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG). 4.2. Gemäss erstelltem und von der Verteidigung nicht bestrittenem (Urk. 53 S. 12) Sachverhalt wurden zu folgenden Zeitpunkten folgende Abstände festge- stellt: Abstand Geschwindigkeit Bildzähler, vgl. Urk. 3 0.71 Sek. ca. 87–90 km/h REC001604 bis REC001592 0.65 Sek. ca. 105 km/h REC002325 bis REC002311 0.64 Sek. ca. 114 km/h

REC004325 bis REC004310 0.72 Sek. ca. 80 km/h REC005062 bis REC005045 0.84 Sek. ca. 75–82 km/h REC005265 bis REC005245 0.65 Sek ca. 70–72 km/h REC005472 bis REC005457 Unter Hinweis auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 49 E. III 4.1. S. 26 f.) ist auch hier bezüglich der letzten drei Messungen (REC005062- 005045, REC005265-005245 und REC005472-005457) von einer Handlungseinheit auszugehen (vgl. BGE 118 IV 91, E. 4a; oben 3.2). Der objektive Tatbestand der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV ist somit erfüllt.

- 19 - 4.3. Subjektiv macht die Verteidigung auch hier geltend, der Beschuldigte habe nicht vorsätzlich gehandelt, sondern höchstens fahrlässig. Da sich der Beschuldigte genauso verhalten habe, wie die übrigen Verkehrsteilnehmer, habe er sich nicht überlegt, dass er möglicherweise eine Verkehrsregel brechen könnte (Urk. 53 S. 12). Dem Beschuldigten war anerkanntermassen bekannt, dass der gebotene Mindestabstand gemäss einer Faustregel dem "halben Tacho" entsprach (Prot. I S. 14; Prot. II S. 11). Als erfahrener Lenker musste er auch wissen, wie wichtig das Einhalten eines genügenden Abstandes für die Verkehrssicherheit ist. Zudem ist aufgrund der Videoaufnahmen der Fahrt des Beschuldigten, der verschiedene Spurwechsel und Überholmanöver vornahm, ausgeschlossen, dass ihm die jeweiligen Abstände nicht aufgefallen wären. Dass ihm gar nie der Gedanke gekommen sei, dass er die Abstände unterschritten habe, entbehrt daher jeglicher Grundlage. Fahrlässigkeit kann folglich ausgeschlossen werden. Der Beschuldigte handelte im Gegenteil zumindest eventualvorsätzlich. Wie bereits ausgeführt kann er aufgrund der fehlenden Schuldkompensation im Strafrecht auch aus einem etwaigen Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer nichts zu seinen Gunsten ableiten (vgl. BGE 105 IV 217, E. 4). Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV ist somit ebenfalls erfüllt. 4.4. Demgemäss ist der Beschuldigte der mehrfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Strafrahmen

## **E. 8**

und S. 9). Er gibt ferner zu, dass er den gebotenen Abstand zu den vorausfahrenden Fahrzeugen mehrmals unterschritt (Urk. 53 S. 3 und S. 12).

### **E. 8.1**

Objektive Tatschwere Insgesamt viermal setzte der Beschuldigte den Richtungsanzeiger nicht, ehe er die Spur wechselte. Dadurch wurden die übrigen, insbesondere die hinter ihm fahrenden Fahrzeuge durch seine Überholmanöver überrascht, was allerdings ohne heikle Folgen blieb. Die objektive Tatschwere ist als leicht zu bezeichnen.

### **E. 8.2**

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte verwechselte die Wippe für den Richtungsanzeiger mit derjenigen für den Tempomat. Er handelte somit fahrlässig. Das subjektive Tatver schulden vermag deshalb das objektive zu relativieren. Dementsprechend rechtfertigt es sich, die hypothetische Einsatzstrafe um Fr. 100.– zu erhöhen. 9. Zwischenergebnis Nach Beurteilung der jeweiligen Tatkomponenten ergibt sich für die in Frage stehenden Delikte eine Gesamtstrafe von 25 Tagessätzen Geldstrafe zu einem Ta-

- 26 - gessatz von Fr. 250.– und Fr. 1'500.– Busse (Fr. 500.– für die begangenen Übertretungen sowie eine Verbindungsbusse von Fr. 1'000.–).

#### **E. 10**

Täterkomponente Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 49 E. IV 2.3. f. S. 32 f.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, das gemeinsame Jahreseinkommen von Fr. 256'000.– werde zu gleichen Teilen von ihm und seiner Ehefrau erzielt (Prot. II S. 9). Seine beiden Töchter seien in der Abendschule, weshalb sie unterstützt würden (Prot. II S. 7). Ausser der Hypothek auf dem Haus, in dem eine Wohnung vermietet sei, und einem Geschäftskredit habe er keine Schulden (Prot. II S. 7 f.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten erweisen sich als strafzumessungsneutral. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 11/2), jedoch folgende Administrativmassnahmen: eine Verwarnung im Jahr 2008 sowie je ein ein-monatiger Führerausweisentzug im September 2010 und Juli 2013 (Urk. 11/4), was sich leicht strafferhöhend auswirkt. Demgegenüber ist die nun gezeigte Einsicht (Prot. II S. 12 f. und S. 15 f.) leicht strafmindernd zu werten.

#### **E. 11**

Ergebnis Nach Würdigung der Tat- und der Täterkomponente erweist sich eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 250.– und eine Busse von Fr. 1'500.– als angemessen.

#### **E. 12**

Vollzug Zur Frage des Vollzugs der Geldstrafe hat die Vorinstanz zutreffende allgemeine und konkrete Ausführungen gemacht. Auf die entsprechenden Erwägungen kann grundsätzlich verwiesen werden (Urk. 49 E. V 1. f. S. 38 f.). Dem Beschuldigten als Ersttäter ist allerdings eine Probezeit von zwei Jahren anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Busse ist zu bezahlen. Für den Fall, dass der Beschuldigte die

- 27 - Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen festzusetzen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.